

Anlage A zur V/0096/2020

Kurzüberblick

Mit der Vorlage sollen folgende Bauleitplanverfahren im Stadtbezirk Münster-Mitte im Bereich Kolde-Ring / Weseler Straße eingeleitet werden:
104. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 612.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Das Gelände der Friedrichsburg befindet sich südlich der Altstadt im Bereich Pluggendorf und soll zusammen mit der Stadt Münster und den Grundstückseigentümern, der LVM-Versicherung sowie der Ordensgemeinschaft, in ein hochwertiges, vielseitiges, innerstädtisches Quartier mit eigener Identität entwickelt werden.

Parallel zu den Bauleitplanverfahren sollen in einem Werkstattverfahren städtebauliche Entwürfe entwickelt werden. Neben Flächen für Dienstleistung und Büronutzungen bietet sich nach ersten Einschätzungen Potential für rund 250 neue Wohneinheiten.

Zur Umsetzung der städtebaulich-freiraumplanerischen Qualitäten wird ein innovatives Werkstattverfahren angestrebt.

Zunächst soll eine städtebauliche Idee für den Ort entwickelt werden. Dazu werden rund fünf Stadtplanerteams eingebunden, die auf Grundlage der verwaltungsseitigen Vorabstimmung ihre städtebaulichen Entwürfe erarbeiten und in Form einer Zwischenpräsentation vorstellen. Danach folgt die Vorbereitung für den Bebauungsplan inklusive der Nachqualifizierung des beabsichtigten Entwicklungskonzeptes.

Finanzierung

Durch die Einleitung der Bauleitplanverfahren entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Im weiteren Verfahren werden durch externe Dienstleistungen Kosten entstehen, die aus städtischen Mitteln beglichen werden. Konkrete Kostenerstattungsregelungen werden zwischen den Entwicklungspartnern im Rahmen des städtebaulichen Vertrages (Rahmenvereinbarung) getroffen.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Die Aufgabe (Bauleitplanung) beruht rechtlich auf dem Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

keine